

## Vorblatt

**Inhalt:**

Begriffliche Anpassungen im Lehrbeauftragtenwesen sowie im Unterrichtspraktikum an das Hochschulgesetz 2005.

**Alternativen:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die EU-Konformität der vorgesehenen Regelungen ist gegeben.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Durch das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006) wird die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen neu geregelt. Weitere Schwerpunkte dieses Gesetzes sind die umfassende Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer in allen pädagogischen Berufsfeldern mit der Möglichkeit zur Erlangung von Zusatzqualifikationen und die berufsbezogene und anwendungsorientierte Forschung an den Pädagogischen Hochschulen.

In Folge der Gründung der Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2007 und der damit verbundenen Auflösung der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien des Bundes, der Pädagogischen Institute des Bundes und der Agrarpädagogischen Akademie wurden zahlreiche Anpassungen im Dienst- und Besoldungsrecht notwendig. Diese Änderungen wurden größtenteils bereits im Rahmen der 2. Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 165/2005, vorgenommen; die noch offenen Änderungen werden im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2007 durchgeführt.

Darüber hinaus sind in weiteren Rechtsnormen begriffliche Anpassungen erforderlich, die Gegenstand des vorliegenden Entwurfs sind. Im Konnex mit den In-Kraft-Tretens-Bestimmungen zum Hochschulgesetz 2005 sollen alle gegenständlichen Änderungen mit 1. Oktober 2007 wirksam werden.

#### B. Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Entwurf zieht keine finanziellen Auswirkungen nach sich, da die Änderungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lehrbeauftragtengesetz) begriffliche Anpassungen darstellen. Auch die Einbeziehung der Abgeltung der Tätigkeit von Fremdsprachenassistenten und –Assistentinnen in den Geltungsbereich des Lehrbeauftragtengesetzes ist mit keinen Mehrkosten verbunden. Das Ausbleiben von finanziellen Auswirkungen betrifft auch die Änderung des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum. Die dort geschaffene gesetzliche Grundlage für die Studienkommissionen an den Pädagogischen Hochschulen zur Erlassung von Curricula für die Lehrgänge zur Einführung in die praktische Unterrichtstätigkeit und zur theoretischen und praktischen Begleitung der Unterrichtspraxis belässt Aufbau und Umfang der Lehrgänge gleich.

#### C. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

des Bundesgesetzes über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG und

des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum aus Art. 14 Abs. 1 B-VG.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Art. 1 Z 1 (Titel des Lehrbeauftragtengesetzes):**

Wie im allgemeinen Teil ausgeführt, sind mit dem Vollausbau der Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2007 im gegenständlichen Gesetz Anpassungen erforderlich. Da durch die Änderung der Bezeichnung der Titel nicht mehr zutreffend wäre, soll daher als Kurztitel die umgangssprachliche Bezeichnung „Lehrbeauftragtengesetz“ eingeführt werden.

### **Zu Art. 1 Z 2 und 8 (§ 1 Abs. 1 und § 3a samt Überschrift des Lehrbeauftragtengesetzes):**

Die auf Grund bilateraler Abkommen an mittleren und höheren Schulen (sowie an Akademien) eingesetzten anglophonen und frankophonen Fremdsprachenassistenten und -Assistentinnen stellen eine wertvolle Ergänzung des Fremdsprachenunterrichts dar. Bei diesen Personen handelt es sich im Regelfall um Studierende höherer Semester oder Jungakademiker und -Akademikerinnen, die für einen bloß achtmonatigen Zeitraum im Schulwesen tätig sind. Es bietet sich daher an, (insbesondere) die Abgeltung ihrer (vorübergehenden) Tätigkeit im Lehrbeauftragtengesetz zu verankern. Die Bestellung soll wie bisher jeweils für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Mai des Folgejahres erfolgen. Der als Abgeltung für die Tätigkeit vorgesehene Beitrag orientiert sich am derzeit geleisteten Entgelt. Durch die Einbeziehung des Rechtsverhältnisses in die Kranken- und Unfallversicherung, sowie die Pensions- und Arbeitslosenversicherung ist die sozialversicherungsrechtliche Absicherung gegeben.

Auch bei der Fremdsprachenassistenz soll es sich um kein (privatrechtliches) Arbeitsverhältnis, sondern wie bei den Lehrbeauftragten um ein spezielles öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis handeln.

### **Zu Art. 1 Z 3 bis 6 (§ 1 Abs. 4 Z 1 und 2, Abs. 5 sowie § 1a Abs. 1 Z 2 und 3 des Lehrbeauftragtengesetzes):**

Begriffliche Anpassungen an das Hochschulgesetz 2005. In § 1a Abs. 1 Z 2 erfolgt auch eine Zitierungsanpassung.

### **Zu Art. 1 Z 7 (§ 3 des Lehrbeauftragtengesetzes):**

Begriffliche Anpassung im Hinblick auf die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6/2007. Weiters Klarstellung im Hinblick auf die Agrarpädagogische Akademie, die bis zum Inkrafttreten des Hochschulgesetzes 2005 als „Lehranstalt“ im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zu subsumieren war.

### **Zu Art. 1 Z 9 (§ 4 Abs. 9 des Lehrbeauftragtengesetzes):**

Betrifft das In-Kraft-Treten.

### **Zu Art. 2 Z 1, Z 2, Z 4, Z 7, Z 12 und Z 13 (§ 2, § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Z 2, § 13 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum):**

Begriffliche Anpassungen an das Hochschulgesetz 2005.

### **Zu Art. 2 Z 3 (§ 3 Abs. 9, § 27a Z 2 und § 31 des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum):**

Begriffliche Anpassung im Hinblick auf die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6/2007.

### **Zu Art. 2 Z 5 (§ 6 Abs. 4 Z 4 des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum):**

Begriffliche Anpassung an die mit Novelle BGBl. Nr. 766/1996 ergangene Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962.

### **Zu Art. 2 Z 6 (§ 11 des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum):**

Begriffliche Anpassung an das Hochschulgesetz 2005. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Studienkommissionen an den Pädagogischen Hochschulen zur Erlassung von Curricula für die Lehrgänge zur Einführung der Unterrichtspraktikantinnen und -Praktikanten in die praktische Unterrichtstätigkeit und deren theoretischen und praktischen Begleitung bei der Unterrichtspraxis analog der derzeitigen in § 7 des Akademien-Studiengesetzes 1999 – AStG, BGBl. I Nr. 94/1999, enthaltenen Grundlage. Am Aufbau und Umfang des Lehrganges erfolgen keine Änderungen, die entsprechenden inhaltlichen

Vorgaben des 3. Abschnittes im zweiten Teil der Akademien-Studienordnung - AStO, BGBl. II Nr. 2/2000, wurden daher weitgehend in die gegenständliche Bestimmung aufgenommen.

Von der Verpflichtung, in den Curricula die Studienfächer gemäß Abs. 4 in einer festgelegten Stundenzahl entsprechend § 15 Abs. 2 AStO vorzusehen, wurde Abstand genommen. Im Sinne der Autonomie soll künftig die Aufteilung der Studienfächer im Rahmen der vorgesehenen 12 ECTS-Credits im Verantwortungsbereich der Pädagogischen Hochschulen liegen. Für die Berechnung der 12 ECTS-Credits (1 ECTS-Credit entspricht 25 Normstunden an Arbeitsbelastung im Rahmen einer hochschulmäßigen Ausbildung) wurden der derzeit am Pädagogischen Institut geführte Lehrgang im Ausmaß von 140 Unterrichtseinheiten a' 45 Minuten ( $140 \times 0,75 : 25 = 4,2$  ECTS-Credits), die einer hochschulmäßigen Ausbildung gleichwertige Zeit der praktischen Unterrichtsarbeit am jeweiligen Schulstandort (Unterrichtstätigkeit in zwei Gegenständen) sowie anteilige Hospitationsstunden sowie die Vor- und Nachbesprechungsstunden mit den Betreuungslehrerinnen und Betreuungslehrern berücksichtigt.

**Zu Art. 2 Z 8 bis 10 (§ 19 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 4 Z 2 des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum):**

In Entsprechung der mit der Dienstrechts-Novelle 2007 für Lehrer und Lehrerinnen im Bundes- und Landesbereich (bzw. Vertragslehrer und Vertragslehrerinnen) durchgeführten Änderungen, wonach auch für erkrankte oder verunglückte Kinder und Stiefkinder des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin, die im gemeinsamen Haushalt leben, ein Anspruch auf Pflegefreistellung besteht (wenn die Betreuungsperson ausfällt, wurde ein Anspruch auf Pflegefreistellung von einer weiteren Woche geschaffen), sollen diese in die gleichlautenden Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes übernommen werden.

**Zu Art. 2 Z 11 (§ 22a Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 7 des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum):**

Zitatanpassungen im Hinblick auf die mit BGBl. I Nr. 65/2004 erfolgte Novellierung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993.

**Zu Art. 2 Z 14 (Entfall des § 28 samt Überschrift des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum):**

Da diese Bestimmung keinen Anwendungsbereich mehr findet, soll diese ersatzlos aus dem Rechtsbestand entfernt werden.

**Zu Art. 2 Z 15 (§ 30 Abs. 10 des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum):**

Betrifft das In-Kraft-Treten.